

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 293.

Dienstag den 20. October.

1857.

### Bekanntmachung,

#### die öffentlichen Gerichtsverhandlungen betreffend.

Vom Anfange nächsten Monats an wird das hiesige Bezirksgericht die öffentlichen Verhandlungen nicht mehr in dem zeither von den Vertretern der hiesigen Stadtgemeinde gütigst zur Benutzung überlassenen Locale, auf der sogenannten alten Waage, sondern im Gerichtshause selbst und zwar in der Regel in dem großen Verhandlungssaale (2. Etage Nr. 56, Eingang I.) abhalten.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man zugleich, daß die Gallerien des Verhandlungssaales für den Richter- und Sachwalterstand, so wie für andere, den gebildeten Ständen angehörige Personen reservirt werden. Der Eingang dazu befindet sich in der 3. Etage.

Die dem Richter- und Sachwalterstande angehörenden Personen bedürfen keiner Eintrittskarten und werden ersucht, sich der Gallerie rechts vom Eintritte aus zu bedienen.

Die übrigen Gallerien dürfen nur gegen Vorzeigung von Eintrittskarten betreten werden. Dergleichen Karten werden allen, den gebildeten Ständen angehörenden Personen auf Anmelden von dem unterzeichneten Directorium unentgeltlich verabfolgt werden und sind für die darauf benannten Personen bis auf Widerruf gültig.

Für Damen werden keine Eintrittskarten ausgegeben; sie werden jedoch auf die Gallerie zugelassen, wenn sie in Begleitung von eintrittsberechtigten Männern erscheinen.

Zu dem öffentlichen Zuhörerraume steht der Zutritt allen erwachsenen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes frei, welche in anständiger Kleidung erscheinen, durch ihr Aeußeres keinen Ekel erregen und nicht unter polizeilicher Aufsicht stehen. Sollten Geistesranke oder Betrunkene eingetreten sein, oder sollten sich sonst eingetretene Personen Unschicklichkeiten erlauben, so werden dieselben entfernt werden.

Für die Herren Journalisten sind besondere Plätze eingerichtet, zu welchen das Directorium auf Verlangen bis auf Widerruf gültige Karten ausgiebt.

Es bedarf übrigens keiner Erwähnung, daß der Zutritt sowohl zu den Gallerien, als zu dem öffentlichen Zuhörerraume lediglich bei denjenigen Verhandlungen, wobei die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, und nur so lange gestattet wird, als noch Platz für die Eintretenden vorhanden ist. In der Regel werden jedoch auch bei nicht öffentlichen Verhandlungen die Mitglieder des Richter- und Sachwalterstandes für ihre Personen zugelassen.

Leipzig, den 14. October 1857.

Das Directorium des Königlichen Bezirksgerichtes.  
Dr. Lucius.

### Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Meß- und laufenden Conten werden an durch darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate oder an deren Statt die Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Michaelismesse nach dem Vereins-Auslande abgesetzten Waarenposten längstens

den 22. dieses Monats bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 7. October 1857.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
Lamm.

### Confirmanden-Unterricht.

(Eingefendet.)

In einem offenbar ganz wohlmeinend geschriebenen Aufsatze in Nr. 284 d. Bl. rath Jemand der Gemeinde unserer Stadt an, dahin zu trachten, daß der Confirmandenunterricht den Schulen zurückgegeben werde. — Dem sei im Interesse des kirchlichen Lebens unserer Stadt Folgendes entgegengehalten:

Zunächst und im Allgemeinen ist es nicht blos dem Gesetze gemäß, daß die Geistlichen den Confirmandenunterricht erteilen; und Leipzig hat in diesem Punkte bis vor mehreren Jahren eine Ausnahme im ganzen Lande gebildet: seit wann und aus welchen Gründen man hier von dem allgemein-landesgesetzlichen Brauch

abgegangen war, ist mir nicht bekannt; aber eine Abweichung davon war es. Doch nicht blos dem Gesetze gemäß ist es, sondern auch natur- und sachgemäß, daß die herangewachsenen Christen aus dem Schulleben von den Geistlichen in das reifere Gemeinleben hinübergeführt werden, unter deren geistlicher Pflege sie fortan als Reichkinder stehen sollen. Und so hat Leipzig früher gewiß eine Ausnahme im gesammten evang. Deutschland gebildet. Ist es aber im Principe richtig, daß die Geistlichen die herangewachsene Jugend für die Seelsorge durch den Confirmandenunterricht gleichsam in Empfang nehmen, so folgt daraus, daß diese Einrichtung nicht aufgehoben werden kann; wenn die Ausbildung eines Princips durch die Ungunst specieller Verhältnisse auch mit noch so schweren Uebelständen verbunden ist, so müssen die Uebel-